

Verfahrensordnung bezüglich der Ombudsperson des Vereins „Renovabis e. V.“

1. Vorbemerkungen

1.1

Der Verein „Renovabis e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlichen Aufgaben in Mittel- und Osteuropa und des gesellschaftlichen Aufbaus in diesen Regionen, der allen Einwohnern zugutekommen soll, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen im Sinne der Vorschrift des § 53 AO, ungeachtet ihrer Nationalität und Religionszugehörigkeit. Insbesondere soll das Wirken der Christen in der Gesellschaft in den Ländern Mittel- und Osteuropa durch pastorale und sozial strukturelle Hilfe unterstützt werden. Gleichzeitig will der Verein damit dazu beitragen, dass geistliche und pastorale Impulse für die Kirche in Deutschland durch solidarisches Handeln in gemeinsamer europäischer Verantwortung, durch Begegnung und Dialog und durch das gegenseitige Teilen von materiellen und geistigen Gütern gefördert werden (vgl. Satzung des Vereins Renovabis e. V., § 3).

1.2

Der Verein bekämpft zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben, die er sich in seiner Satzung gegeben hat, alle Arten von Korruption, die das Ansehen und die gesellschaftliche Resonanz des Renovabis e. V. in der Öffentlichkeit und/oder die ordnungsgemäße Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins gefährden könnten.

Der Renovabis e. V. hat sich dazu Grundsätze zur Bekämpfung von Korruption (Selbstverpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Renovabis) gegeben, und ein Verfahren zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Mittelverwendung in Projekten, die vom Renovabis e. V. unterstützt werden, festgelegt. Diese Grundsätze und dieses Verfahren sind zuletzt am 26.04.2012 vom Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats verabschiedet worden. Sie sind auch Grundlage dieser Verfahrensordnung für eine Ombudsperson des Renovabis e. V.

1.3

Der Renovabis e. V. hat sich entschlossen, als Beitrag zur Sicherung der Grundsätze zur Bekämpfung von Korruption und des Verfahrens zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Mittelverwendung in Projekten, die vom Renovabis e. V. unterstützt werden, auch im Sinne der Einrichtung einer Antikorruptionsberatung bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen die genannten Grundsätze bzw. das Verfahren, eine oder mehrere natürliche Personen als Ombudsperson zu bestellen.

Die Ombudsperson ist an die Grundsätze zur Bekämpfung von Korruption und das Verfahren zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Mittelverwendung in Projekten, die vom Renovabis e. V. unterstützt werden, vollinhaltlich gebunden.

Die Rechtsstellung der Ombudsperson, ihre Aufgaben und Pflichten werden in dieser Verfahrensordnung geregelt.

2. Ombudsperson

2.1 Bestellung und Abberufung der Ombudsperson

Die Ombudsperson wird auf Vorschlag des Vorstands vom Verwaltungsrat ernannt. Die Ernennung erfolgt jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren. Dieselbe Person kann wiederholt zur Ombudsperson ernannt werden. Der Vorstand schließt mit der Ombudsperson jeweils eine entsprechende vertragliche Vereinbarung, in der auch festzuhalten ist, dass die Ombudsperson zu den üblichen Verkehrszeiten erreichbar ist.

Zur Ombudsperson können eine oder mehrere natürliche Personen bestellt werden. Im Falle der Bestellung mehrerer Personen sind diese Personen gehalten, eine interne Aufgabenaufteilung vorzunehmen und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Die Ombudsperson kann durch den Verwaltungsrat des Renovabis e. V. innerhalb des Zeitraumes ihrer Bestellung von ihrem Amt nur abberufen werden, wenn

- offensichtliche grobe Verfehlungen gegen die Verpflichtungen des Amtes vorliegen,
- Tatsachen gegeben sind, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erwarten lassen,
- die Ombudsperson nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung ihres Amtes gehindert ist oder
- ein vergleichbar wichtiger Grund vorliegt.

2.2 Fachliche Qualifikation der Ombudsperson

Zur Ombudsperson soll nur eine Person bestellt werden, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihres beruflichen Hintergrunds zur Erfüllung der unter 2.5 beschriebenen Aufgaben in der Lage ist. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sie z. B. als Richter an einem deutschen Gericht, Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer einer Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

2.3 Unabhängigkeit

Die Ombudsperson ist in ihrer Funktion unabhängig und an Anweisungen, insbesondere von Organen des Renovabis e. V. oder anderen Stellen, nicht gebunden. Die Ombudsperson darf in den letzten fünf Jahren vor ihrer Bestellung kein Mitglied des Vorstands bzw. der Geschäftsführung und/oder des Verwaltungsrats des Renovabis e. V. oder anderer Gremien der Aktion Renovabis gewesen oder in sonst irgendeiner Weise als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Renovabis e. V. oder anderer Gremien der Aktion Renovabis in der Form einer nicht-selbständigen Beschäftigung tätig gewesen sein. Alle persönlichen und geschäftlichen Beziehungen zum Renovabis e.V. sind gegenüber dem Verwaltungsrat offenzulegen. Grundsätzlich sind der Ombudsperson während ihrer Amtsdauer alle Tätigkeiten untersagt, die die Neutralität ihres Amtes zu beeinträchtigen vermögen. In den drei Jahren nach der Beendigung der Amtszeit sind dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mögliche geschäftliche Beziehungen zum Renovabis e.V. unverzüglich mitzuteilen.

2.4 Bekanntgabe

Der Name der Ombudsperson wird auf der Homepage des Renovabis e. V. veröffentlicht. Er ist auch anderweitig allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Renovabis e. V., allen Projektpartnern und anderen mit dem Verein bzw. der Aktion Renovabis verbundenen Personen bekannt zu geben.

2.5 Aufgaben der Ombudsperson

Wesentliche Aufgabe der Ombudsperson ist es, insbesondere sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Projektpartnern und Spendern des Renovabis e. V. und anderen mit dem Verein bzw. der Aktion Renovabis verbundenen Personen als Ansprechpartner für alle Arten von Korruptionssachverhalten,

Verstößen im Sinne des § 2 Hinweisgeberschutzgesetzes und Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt zur Verfügung zu stehen.

Die Ombudsperson soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Renovabis e. V. sowie des oben aufgeführten Personenkreises für mündliche und schriftliche Verdachtsmeldungen im Rahmen der oben genannten Verstöße zur Verfügung stehen. Die Ombudsperson nimmt die Verdachtsmeldungen entgegen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Renovabis e. V. bzw. der Aktion Renovabis stehen, sofern der Dienstweg dafür nicht geeignet ist (vgl. dazu bei Korruptionssachverhalten die „Grundsätze zur Bekämpfung von Korruption“ und das „Verfahren zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Mittelverwendung in Projekten, die durch den Renovabis e.V. unterstützt werden“).

Die Ombudsperson hat die Aufgabe, die Informationen, die ihr offen oder anonym in mündlicher oder schriftlicher Weise zur Verfügung gestellt werden, zu überprüfen und zu versuchen, den Sachverhalt im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufzuklären und Empfehlungen für das weitere Vorgehen auszusprechen. Sie soll in Eigenverantwortung eine Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang die ihr offenbarten Sachverhalte den zuständigen Organen des Renovabis e. V. (dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung und/oder dem Verwaltungsrat) und ggf. nach Abstimmung mit diesen Organen auch den Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland mitgeteilt und offengelegt werden.

Sachverhalte, die offengelegt werden dürfen und von der Ombudsperson als berichtswürdig angesehen werden, werden von der Ombudsperson in der gebotenen Form aufgearbeitet, die Informationen zusammengestellt und – soweit möglich – erläutert. Die Ombudsperson erstattet jährlich gemäß 2.6. dem Vorstand des Renovabis e.V. bzw. der Geschäftsführung und dem Verwaltungsrat einen Bericht über ihre Tätigkeit.

In Fällen, in denen Mitglieder des Vorstands bzw. der Geschäftsführung und/oder des Verwaltungsrats selbst in Verdacht stehen, an dem aufzuklärenden Sachverhalt auch nur am Rande beteiligt zu sein, gilt: die Ombudsperson hat auch mit anderen, nach Maßgabe des Statuts der „Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa Renovabis“ für die Leitung der Aktion Renovabis verantwortlichen Organen (vgl. Statut Art. 5) Kontakt aufzunehmen.

Die Ombudsperson hat insbesondere auch die Aufgabe, Personen, die sich an sie wenden, detailliert und umfangreich dahingehend zu beraten, dass sie als mögliche Beteiligte an Sachverhalten, die den Verdacht einer Korruption nahelegen, oder als Mitwisser solcher Sachverhalte keine beruflichen, geschäftlichen oder persönlichen Nachteile durch die Weitergabe von Informationen, insbesondere die Weitergabe von schriftlichen Informationen und Nachweisen, an die Ombudsperson erleiden.

Die Ombudsperson hat insoweit eine Schutzfunktion gegenüber den Personen, von denen sie Informationen erhält, und betreut diese auch persönlich. Die Unterstützung durch die Ombudsperson ist für die Hinweisgeber kostenlos.

2.6 Berichtspflicht

Die Ombudsperson ist verpflichtet, dem Vorstand des Renovabis e. V. bzw. der Geschäftsführung und dem Verwaltungsrat jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres unter Wahrung der nachfolgend beschriebenen Verschwiegenheitspflicht über den Umfang und den Inhalt ihrer Tätigkeit schriftlich zu berichten. Dabei sind vor allem folgende Punkte aufzuführen:

- im Berichtszeitraum eingegangene Hinweise
- Ablauf der Untersuchungen
- Ergebnisse der Untersuchungen
- ausgesprochene Empfehlungen.

Der Bericht erfolgt auch dann, wenn keine Hinweise eingegangen sind. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf die Ombudsperson zur persönlichen Berichterstattung zu einer Sitzung einbestellen.

2.7 Verschwiegenheit

Die Ombudsperson ist verpflichtet, erhaltene Hinweise und Informationen ausschließlich für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben (vgl. 2.5) zu verwenden und hat Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Sie hat sich gegenüber dem Renovabis e. V. ausdrücklich dazu zu verpflichten, ihr offenbarte Sachverhalte ausschließlich und nur dann an den Renovabis e. V. oder Dritte gemäß dieser Verfahrensordnung weiterzugeben, wenn der- oder diejenige, der/die sich an sie wendet, sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt. Der Renovabis e. V. bzw. die Aktion Renovabis verzichtet im Gegenzug auf jegliches Auskunftsrecht gegenüber der Ombudsperson.

Die Entbindung von der Schweigepflicht der Ombudsperson erfordert eine schriftliche und ausdrückliche Erklärung der hinweisgebenden Person.

Die Verschwiegenheit der Ombudsperson reicht so weit, dass sie ohne Einverständnis der Person, von der sie Informationen erhalten hat, gegenüber dem Renovabis e. V. bzw. der Aktion Renovabis oder Dritten, nicht einmal darüber berichten darf, dass überhaupt eine Kontaktaufnahme oder ein Gespräch mit dem- oder derjenigen, die informiert hat, stattgefunden hat.

Die Ombudsperson unterliegt damit einer absoluten Verschwiegenheitspflicht.

Für Meldungen, die im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetzes erfolgen, werden die gesetzlichen Vorschriften des Hinweisgeberschutzgesetzes gewahrt.

2.8 Weitergabe von Informationen

Erklärt sich die hinweisgebende Person zur Offenlegung von Sachverhalten bereit, verpflichtet sich die Ombudsperson, das weitere Vorgehen im Einzelnen mit dieser abzustimmen. Die Ombudsperson hat sicherzustellen, dass die Anonymität von Hinweisgebenden gewahrt bleibt, es sei denn die entsprechenden Personen sind mit der Offenlegung ihrer Identität ausdrücklich einverstanden. Wenn die hinweisgebende Person Anonymität wünscht, soll die Ombudsperson die erhaltenen Informationen so verwenden, dass daraus nicht auf diese geschlossen werden kann.

2.9 Vorgehensweise und Prüfungsverfahren zu Meldungen (vgl. 2.5) an die Ombudsperson

Die Vorgehensweise und das Prüfungsverfahren für alle Arten von Korruptionssachverhalten, Verstößen im Sinne des § 2 Hinweisgeberschutzgesetzes und Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt sind in der Anlage zu dieser Verfahrensordnung geregelt.

2.10 Vergütung der Ombudsperson

Die Tätigkeit der Ombudsperson wird entgeltlich ausgeübt. Der Renovabis e. V. schließt dazu eine gesonderte Vergütungsvereinbarung.

Freising, den 29.06.2026

Der Vorstand des Renovabis e. V.:

Prof. Dr. Thomas Schwartz
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Markus Ingenlath
Vorstand

Die Zustimmung des Verwaltungsrats wurde erteilt am 02.07.2026.

Anlage zur Verfahrensordnung bezüglich der Ombudsperson des Vereins „Renovabis e.V.“

Die Vorgehensweise und das Prüfungsverfahren zu Meldungen von möglichen Korruptionsfällen und Verstößen im Sinne des § 2 HinSchG (Hinweisgeberschutzgesetz) werden im Folgenden ausgeführt.

Unter Verstößen gemäß des Hinweisgeberschutzgesetzes sind Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die rechtswidrig sind und Vorschriften oder Rechtsgebiete betreffen, die in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fallen, zu verstehen. Hierzu können auch missbräuchliche Handlungen oder Unterlassungen gehören, die dem Ziel oder dem Zweck der Regelungen in den Vorschriften oder Rechtsgebieten zuwiderlaufen, die in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fallen. Der persönliche Anwendungsbereich gemäß § 1 HinSchG für hinweisgebende Personen wird dann eröffnet, wenn sie Informationen über oben genannte Verstöße im Rahmen oder im Vorfeld ihrer beruflichen Tätigkeit erlangt haben und diese gemäß des Hinweisgeberschutzgesetzes melden oder offenlegen. Für alle Meldungen, die den Geltungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes eröffnen, finden die damit verbundenen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Bei allen Meldungen, die mögliche Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt enthalten, greift im Speziellen das Fallmanagement gemäß des Renovabis-Reaktionsplans bei Verdachtsfällen von sexueller Gewalt gegen Minderjährige/Schutzbefohlene (intern und in geförderten Projekten) unter Wahrung des Hinweisgeberschutzgesetzes, falls dieses tangiert wird.

Meldungen durch hinweisgebende Personen können mündlich, schriftlich oder per Mail an die angegebenen Kontaktdaten der Ombudsperson gerichtet werden. Der Hinweis kann offen, vertraulich oder auch anonym erfolgen. Hinweise sollen dabei eine Zusammenfassung des wesentlichen Sachverhalts und so weit wie möglich bereits weiterführende Angaben zu möglicherweise beteiligten Personen und zum möglichen Umfang enthalten.

Die Ombudsperson bestimmt ihre Vorgehensweise in der an sie herangetragenen Angelegenheit frei und eigenständig. Dabei prüft sie, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich gemäß § 2 HinSchG fällt, prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung, ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen und ergreift angemessene Folgemaßnahmen.

Ist der Geltungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes eröffnet, bestätigt die Ombudsperson der hinweisgebenden Person den Eingang der Meldung innerhalb von sieben Tagen und spätestens drei Monate nach Eingang der Bestätigung der Meldung erteilt sie der hinweisgebenden Person eine Rückmeldung über geplante oder bereits ergriffene Maßnahmen sowie Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Die Organe des Renovabis e.V. bzw. der Aktion Renovabis haben die Tätigkeit der Ombudsperson vollumfänglich zu unterstützen. Die Geschäftsführung kann der Ombudsperson einen nicht bei Renovabis in einer Organ- oder Dienststellung stehenden Dritten benennen, der ausreichende Kenntnisse über Organisation, Abläufe und Arbeitsweisen von Renovabis verfügt und die Ombudsperson bei ihrer Tätigkeit unterstützen kann. Dieser Dritte wird von der Geschäftsführung für diese Tätigkeit von einer eventuellen Verschwiegenheitspflicht befreit. Sämtliche Organe und Mitarbeiter des Renovabis e.V. bzw. der Aktion Renovabis sind verpflichtet, der Ombudsperson alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die mit der Angelegenheit in Verbindung stehen. Dies betrifft insbesondere die Gewährung der Einsichtnahme in Akten und Unterlagen sowie die Herausgabe von entsprechenden Kopien. Im Zuge des Untersuchungsverfahrens sind auch die Rechte von verdächtigen Personen zu wahren. In diesem Zusammenhang gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung.

In Fällen, die nicht das Hinweisgeberschutzgesetz betreffen, ist die Ombudsperson nach Überprüfung des Sachverhaltes gehalten, der Person, von der sie die Information erhalten hat, das Ergebnis der Überprüfung dahingehend mitzuteilen, ob die Angelegenheit weiterverfolgt oder nicht weiterverfolgt wird.

Ist die hinweisgebende Person mit der Weitergabe von Informationen einverstanden, wird die Ombudsperson den dann ggf. gebotenen Kontakt mit den zuständigen Organen des Renovabis e. V. bzw. der Aktion Renovabis, insbesondere dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung, suchen.

Die zuständigen Organe des Renovabis e.V. bzw. der Aktion Renovabis (in erster Linie der Vorstand bzw. die Geschäftsführung und/oder der Verwaltungsrat) bzw. die gemäß der Verfahrensordnung ggf. einzuschaltenden sonstigen Organe tragen dann für die Aufklärung der Verdachtsfälle bei Renovabis dadurch Sorge, dass sie dafür geeignete Personen mit der Aufklärung beauftragen, die in der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht unterliegen und sich persönlich von der Ombudsperson beraten lassen können.

Die Organe des Renovabis e.V. bzw. der Aktion Renovabis, an die sich die Ombudsperson bezüglich eines im Sinne dieser Ordnung einschlägigen Sachverhalts gewandt hat, haben die Ombudsperson über die Art und das Ergebnis ihrer Untersuchungen und ggf. auch der Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland – sofern sie selbst Informationen darüber erhalten – in Kenntnis zu setzen, soweit nicht Informationen über Organe und Organisationen außerhalb des Renovabis e.V. bzw. der Aktion Renovabis betroffen sind, die wiederum einer Geheimhaltungsverpflichtung dieser Organe bzw. Organisationen unterliegen.

Ist die Ombudsperson im Einzelfall von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden, soll sie am Ende der Überprüfung der Angelegenheit durch den Renovabis e. V. und/oder dritte Stellen der Person, von der sie die Informationen erhalten hat, das Ergebnis in Grundzügen mitteilen.

Beschlossen vom Vorstand des Renovabis e.V. am 29.06.2026